UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Andere Regel. Von Monatlichen Seelen-Ablaß

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Visual Library

solcher Tag (der 3. Wintermonat) auff ein Sonn- oder Montag fallet / wird solcher Jahr-Tag folgenden Tag begangen.

(Von den Abwesenden.)

Allhie zumercken / daß die jenige / welche bey solchen Zusammenkunfften / billicher Verhindernus halben / nicht erscheinen können / selbigen Tag auffs wenigist die Bruderschafft-Gebett / welche man vor vnd nach der Versamblung zubetten pflegt / andächtig sprechen: die aber / so nicht lesen können / einen Rosenkrantz zu disem Zihl betten sollen / daß GOtt der HErr diſe Bruderschafft erhalten vnnd mehren / den Einverleibten aber den wahren Geist der Barmhertzigkeit häuffig mittheilen / vnnd dero Abgeleibten die ewige Ruhe gnädiglich verleyhen wolle.

Andere Regel.

Vom Monatlichen Seelen Ablaß.

WAnn in der Kirchen der Gesellschafft JESU der gewohnliche Monat-Ablaß verkündt wird / werden sich an bestimbten Sonntag / welcher allhie zu Lucern ist der dritte Sonntag deß Monats / alle dahin verfügen / vnd durch eyfrige Empfahung der H. Communion / vnnd verrich-

tung deß fürgeschribnen Gebetts den vorgemeldten Ablaß zugewinnen sich befleissen/ vnd denselben für die jenige Bruder vnd Schwestern/ welche auß diser Bruderschafft in demselben Monat verschiden seyn/ oder für andere nach Meynung vnd Anordnung der Bruderschafft/ auffopfern.

Erklärung.

Von diser Regel seynd nachfolgende Puncten wol zumercken.

Erstlich/ daß die Meinung der Bruderschafft diſe seye/ daß der erste Ablaß/ welchen an dem Tag ein Einverleibter gewinnen wird/ dessen oder deren Seel/ so zum ersten in disem Monat gestorben ist/ zugeeignet werden soll/ vnnd also herrnach von andern zureden.

Zum andern/ daß alle Ablaß/ welche von den Einverleibten an solchen Sonntag erlangt werden/ vnd den Abgestorbenen Einverleibten nicht vermöchen seyn/ jhren verstorbnen Bluts-Freunden (biß auff den vierdten Grad eingeschlossen) sollen überlassen werden; doch ist diſes nur von den jenigen Bluts-Freunden zuverstehen/ welche nicht Gelegenheit gehabt haben/ sich in diſe Bruderschafft einschreiben zulassen; dann andere/ welche so gute Gelegenheit gehabt/ vnd freywillig versaumbt haben/ sollen nicht würdig geschätzt werden/ solche Gnad zu empfangen.

Zum

Zum dritten / daß / wofern auch auß gemelten Bluts Freunden keiner mehr solchen Ablaß vonnöthen hätte / man denselben den jenigen Seelen / deren Erledigung zu grösserer Ehr GOttes gereichet / zukommen lassen soll.

Zum vierdten / daß nicht vonnöthen seye / daß man die oberzehlte drey Meynungen außdrucklich jederzeit erwecke / sonder genug seye / daß man solchen Ablaß den in disem Monat verstorbenen Einverleibten / oder anderen nach Meynung der Bruderschafft überlassen wolle.

Zum fünfften / daß / wofern einem Einverleibten innerhalb solches Monats ein Bluts-Freund / oder andere Person / deren er hoch verbunden zuseyn sich erkennt / vnd in dise Bruderschafft / wiewol sie Gelegenheit gehabt / sich nicht einschreiben hat lassen / gestorben wäre / nicht verbotten seye / den ersten Seelen-Ablaß für sie auffzuopffern.

Zum sechsten / daß diejenige / welche von solcher Communion durch billiche Vrsach verhindert seyn / an stat derselben ein Meß lesen / oder lesen lassen / oder einen andern Seelen-Ablaß / deren zu End dises Büchleins etliche werden angedeut werden / zugewinnen sich bemühen / vnd nach obgesagter Meynung den Abgestorbenen überlassen; oder aber / wofern sie keines auß disen leisten kündten / alle ihre Werck desselben Tags für sie auffopffern sollen; doch aber / wann einer gute Gelegenheit hätte / die Communion würcklich zuvollbringen / vnnd dieselbe nur auß Faulheit vnderliesse / wurde ein sol-

cher seiner Pflicht vnd der Bruderschafft willen nit gnug thun.

Dritte Regel.

Von Tugend-Ubungen / Morgen vnnd Abends.

DAmit alle Werck der Einverleibten sowol jhnen selbst / als anderen Lebendigen vnd Abgestorbenen desto ersprießlicher / wie nicht weniger auch GOtt dem HErrn wolgefälliger seyen / sollen alle vnd jede zu Morgen / wann sie ohne das jhr gewöhnliches Gebett verrichten / oder bey der H. Meß nachfolgende drey Seufftzer erwecken.

GEbenedeyt seye der Vatter vnnd die Mutter der Barmhertzigkeit / denen ich von Hertzen danck sage vmb alle Guetthaten / die sie mir bißhero / vnd sonderlich diese Nacht / erwisen haben.

Gebenedeyt seye der Vatter vnnd die Mutter der Barmhertzigkeit / welche ich mit hertzlichster Rew vmb Verzeyhung aller meiner begangenen Sünden bitte / mit ernstlichem Fürsatz / dieselbe hinfüran mit sonderem Fleiß zuvermeyden.

Gebenedeyt seye der Vatter vnnd die Mut-